

**Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenpolitik zum Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert werden, das KWK-Punkte-Gesetz (KPG) neu erlassen wird und das Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 – BTAG 2017) geregelt wird, sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden**

**Ad) Artikel 1: Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) geändert wird**

Im Gesetz ist klarzustellen, dass Nachfolgetarife jedenfalls nicht höher sein dürfen, als jene Einspeisetarife, die während der allgemeinen Kontrahierungspflicht gemäß § 16 festgelegt wurden. Dies ist auch in einer etwaigen Nachfolgetarifverordnung 2017 entsprechend zu berücksichtigen.

Der Entwurf sieht vor, dass in § 17 Abs. 3 der zweite Satz ersetzt wird. Somit fällt aus unserer Sicht die Regelung weg, dass für rohstoffabhängige Anlagen Nachfolgetarife nur für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden dürfen. Dies wird abgelehnt.

**Ad) Artikel 2: Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen geregelt wird (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 – BTAG 2017)**

Wie den Erläuterungen des Entwurfs (Punkt 2) zu entnehmen ist, sollen mit dem Biogas-Technologieabfindungsgesetz wenig effiziente Biogasanlagen – durch einmalige Abfindung – aus dem Förderprogramm genommen werden. Weiters wird auch erwähnt, dass auf Grund des Arbeitsprogramms der Bundesregierung eine Sicherung von bestehenden, hocheffizienten wärmegeführten Biogasanlagen der 2. Generation durch Nachfolgetarife erfolgen soll.

Problematisch ist diesbezüglich nun, dass weder im Ökostromgesetz 2012 noch im Biogas-Technologieabfindungsgesetz (obwohl hier zumindest auf die Definitionen des ÖSG 2012 bzw. auf das EIWOG 2010 verwiesen wird) genaue Begriffsbestimmungen vorgenommen werden; weder für

- hocheffiziente, wärmegeführte Biogasanlage der 2. Generation, noch für
- nicht hocheffiziente, wärmegeführte Biogasanlage (der 1. Generation)

Wir regen diesbezügliche Begriffsbestimmungen in den entsprechenden Gesetzen dringend an, um der Intention des Arbeitsprogrammes tatsächlich nachzukommen: nachvollziehbar hocheffizienten, wärmegeführten Biogasanlagen der 2. Generation ist eine entsprechende

Weiterführung durch Nachfolgetarife zu ermöglichen und jenen, die diese Eigenschaften nicht mitbringen, die Technologieabfindung.

**Ad) Artikel 3: Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) geändert wird – Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen, § 16a EIWOG**

Allgemeines:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die Voraussetzungen für Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen in Mehrfamilienhäusern. Den BewohnerInnen ist es freigestellt, ob sie sich daran beteiligen. Somit handelt es sich hier nicht um ‚Gemeinschaftsanlagen‘ im wohnrechtlichen Sinn, bei welchen es eine entsprechende Wahlmöglichkeit nicht gibt.

Um von vornherein Verwechslungen hintanzuhalten, sollte in den EB daher darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage von der wohnrechtlichen Gemeinschaftsanlage zu unterscheiden ist. In diesem Sinn wird auch angeregt, dass die Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen im Gesetz in Gemeinschaftliche Strom-Erzeugungsanlagen umbenannt werden.

2. Die Ermöglichung von Gemeinschaftlichen Strom-Erzeugungsanlagen entspricht zum einen dem Wunsch der BürgerInnen selbst Ökostrom erzeugen zu können, zum anderen trägt eine dadurch gestiegene Gesamtmenge an erzeugter erneuerbarer Energie zur Zielerreichung beim Erneuerbaren-Anteil Österreichs bei.

Es wird allerdings erwartet werden, dass derart organisierte PV-Anlagen für BürgerInnen auch einen spürbaren finanziellen Nutzen haben. In diesem Sinn muss in jedem Fall danach getrachtet werden ein System für „Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“ zu schaffen, welches den Nutzern geringst mögliche Kosten verursacht.

3. Wir geben zu bedenken, dass bei bestehenden Mehrfamilienhäusern mit Eigentumsobjekten eine Realisierung solcher Anlagen schwierig bzw. nur mit entsprechender Zustimmung der WohnungseigentümerInnen zu den baulichen Veränderungen möglich ist (erfordert zumindest einen Mehrheitsbeschluss der Wohnungseigentümer).

Das schließt aber nicht aus, dass solche Anlagen als wohnrechtliche Gemeinschaftsanlagen konzipiert werden, wie dies von einigen Bauträgern in der Praxis schon realisiert wurde. In einem solchen Fall sind dann im Vollenwendungsbereich des Mietrechts (Altbauwohnungen, Genossenschaftswohnungen, geförderter Neubau) und im Bereich des Wohnungseigentums die wohnrechtlichen Vorgaben zu beachten. Dies bedeutet, dass in entsprechenden Miethäusern MieterInnen nur mit den Kosten des Betriebs belastet werden dürfen bzw. bei Häusern mit Eigentumsobjekten – sofern keine andere gültige Vereinbarung besteht – sämtliche anfallenden Kosten von allen WohnungseigentümerInnen entsprechend ihren grundbücherlichen Nutzwerten zu tragen sind.

Auch wenn die PV-Anlagen - wie dem Gesetzesentwurf wohl als Modell zu Grunde gelegt - als Anlagen in Sondernutzung konzipiert sind, ist davon auszugehen, dass BauträgerInnen die eine Eigentumswohnanlage mit PV-Anlage errichten, vorgeben werden unter welchen vertraglichen Konditionen eine Beteiligung an einer Stromerzeugungsanlage möglich ist. Betroffene KäuferInnen bzw. künftige WohnungseigentümerInnen haben hier keinen Einfluss auf die Vertragsgestaltung zur Stromerzeugungsanlage und können somit nur entscheiden, ob sie bereit sind unter den vorgegebenen Konditionen abzuschließen oder ob sie sich daran nicht beteiligen wollen und. Dabei wird es den Betroffenen auch nicht/kaum möglich sein einzuschätzen, inwieweit eine entsprechende Beteiligung für sie künftig von finanziellem Nutzen ist. Zu befürchten sind auch mitunter überlange Vertragsbindungen der Beteiligten. Dazu kommt, dass ein späterer Ausstieg uU mit finanziellen Nachteilen verbunden sein kann. Nicht zu erwarten ist, dass BauträgerInnen/BetreiberInnen bei der Vertragsgestaltung ein besonderes Augenmerk auf den Kostenaspekt legen werden. Dies kann dazu führen, dass die Kosten für die PV-Anlage höher sind als die erwarteten Einsparungen. Derartiges aber würde zu einer Verteuerung der Wohnkosten beitragen und nicht dazu, dass leistbarer Wohnraum geschaffen wird.

#### Im Besonderen:

Um auf vielfältige Weise Investitionen in PV-Anlagen in Mehrfamilienhäusern zu forcieren belässt der vorliegende Entwurf einen umfassenden vertraglichen Gestaltungsraum. Es wird auch offengelassen ob ein ‚Betreiber‘ zwischengeschaltet ist.

Aus unserer Sicht sind vor diesem Hintergrund zumindest die folgenden zusätzlichen Vorschriften für teilnehmende Berechtigte und allfällige Betreiber erforderlich:

- transparente Vereinbarung über die Kosten für die Tätigkeit eines allfälligen Betreibers als vertraglicher Mindestinhalt.
- Vereinbarung darüber wie die Entscheidung getroffen wird, an wen im Fall der Zwischenschaltung eines Betreibers die Überschussenergie verkauft wird, als vertraglicher Mindestinhalt.
- Transparente Abrechnung von Erzeugung und Verbrauch der Gemeinschaftlichen Stromerzeugungsanlage pro teilnehmenden Berechtigten. Gesichert sein muss, dass die Kosten der Erzeugungsanlage in den Abrechnungen immer getrennt ausgewiesen werden.
- Nachweisbare Vorabinformation der teilnehmenden Berechtigten auf einem eigenen Info-Blatt darüber, an wen der Netzbetreiber welche Verbrauchsdaten für Verrechnungszwecke weitergibt. Sollten genauere Verbrauchsdaten als Tageswerte weitergegeben werden, muss dies den KundInnen vor Vertragsabschluss bewusst

sein (Problem: Zwang zur Viertelstundenwerte-Weitergabe bei NutzerInnen großer Wohnanlagen).